

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 70 (1925)
Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Januar 1925, Nr. 1

Autor: Pfenninger, A. / Siegrist, Ulr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal



19. Jahrgang

Nr. 1

17. Januar 1925

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zum Budget 1925. — Die Stellungnahme des Erziehungsrates zu den Rekrutenprüfungen. — Auch eine Veranschaulichung im Geschichtsunterricht. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Vorstandssitzung. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 13. und 14. Vorstandssitzung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zum Budget 1925.

Das Budget pro 1925 weist ungefähr die gleichen Zahlen auf wie dasjenige des Vorjahres. Der Vorstand beantragt wieder einen Jahresbeitrag von sechs Franken, der bei 1790 zahlenden Mitgliedern 10,740 Fr. ergeben würde. Die gegenüber 1924 etwas kleinere Zahl von Jahresbeiträgen wird durch ein Plus an Zinsen der Obligationen, des Sparheftes, der Darlehen und des Postscheckguthabens ausgeglichen werden, so daß die Summe der Einnahmen die Höhe des Vorjahres erreichen dürfte.

Während im Budget des zu Ende gehenden Rechnungsjahres Einnahmen und Ausgaben sich die Wage hielten, sieht das vorliegende einen bescheidenen *Einnahmenüberschuß* voraus, der zu zwei Dritteln dem Umstande zu verdanken ist, daß der Verein im kommenden Jahre keine Mittel für Bestätigungswahlen bereitstellen muß. Dann bleiben auch die Auslagen für Fahrtentschädigungen an den Vorstand und die Delegierten

Budget pro 1925.

	Rechnung 1923		Budget 1924		Budget 1925	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Einnahmen.						
1. Jahresbeiträge	12769	—	10860	—	10470	—
2. Zinse	702	10	760	—	880	—
3. Verschiedenes	180	—	30	—	30	—
Total	13651	10	11650	—	11650	—
II. Ausgaben.						
1. Vorstand:						
a) Besoldung	3000	—	3000	—	3000	—
b) Sitzungsgelder	678	—	780	—	800	—
c) Fahrtentschädigung	179	95	240	—	200	—
2. Delegiertenversammlung u. Kommissionen	235	40	440	—	350	—
3. Pädagogischer Beobachter	2994	40	2950	—	2930	—
4. Drucksachen	189	10	250	—	100	—
5. Bureau, Porti	658	85	750	—	750	—
6. Rechtshilfe	747	25	750	—	750	—
7. Unterstützungen	42	—	150	—	150	—
8. Presse und Zeitungen	66	90	70	—	70	—
9. Gebühren auf Postscheck	20	25	20	—	20	—
10. Abschreibungen	20	50	20	—	20	—
11. Steuern	—	—	80	—	150	—
12. Mitgliedschaft des K. Z. V. F.	970	90	1000	—	950	—
13. Delegiertenversammlung des S. L.-V.	396	—	400	—	400	—
14. Bestätigungswahlen	—	—	500	—	—	—
15. Verschiedenes	96	85	250	—	250	—
Total	10296	35	11650	—	10900	—
III. Abschluß.						
Einnahmen	13651	10	11650	—	11650	—
Ausgaben	10296	35	11650	—	10900	—
Vorschlag	3354	75	—	—	750	—

Winterthur-Veltheim, den 28. Dezember 1924.

Der Zentralquästor: A. Pfenniger.

um ein Geringes hinter denjenigen des letzten Voranschlages zurück, da dieser noch auf den höhern Taxen fußte. Zudem genügt wohl auch im nächsten Jahre eine einzige Delegiertenversammlung. Die dadurch eingesparten Fahrgelder werden allerdings für andere Zwecke wieder aufgebraucht, indem der Verein, durch die gegenwärtigen Strömungen gedrängt, sein Tätigkeitsgebiet erweitern mußte.

Für das *Vereinsorgan* sind dreizehn Nummern vorgesehen, welche die im Budget genannte Summe von 2930 Fr. erfordern werden. Wenn in früheren Jahren der gleiche Betrag nur für zwölf reichte, so rührt dies davon her, daß die Zahl der *Separatabonnennten* des «Päd. Beob.» sich wesentlich vermindert hat. Der Durchschnittspreis einer Nummer ist dadurch von 250 auf 225 Fr. gesunken. Um dem Verein doppelte Ausgaben zu ersparen und doch jedem Mitgliede die Zustellung unseres Organs zu sichern, sei auch an dieser Stelle auf die Aufforderung unseres Kontrollführers, Lehrer Wilhelm Zürrer in Wädenswil, verwiesen, welche in Nummer 1 des «Päd. Beob.» vom 19. Januar 1924 den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde.

Die für die übrigen Titel reservierten Beträge stimmen ebenfalls mit denjenigen des Vorjahres überein und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß. Einzig für *Steuern* mußte ungefähr das Doppelte eingesetzt werden, da neben dem Vereinsvermögen der Vorschlag der laufenden Rechnung als Einkommen versteuert werden muß.

Sofern die Inanspruchnahme unserer Finanzen das Normale nicht übersteigt, wird es möglich sein, bei dem eingangs genannten Jahresbeitrag von sechs Franken einen Vorschlag von 500—1000 Fr. zu erzielen. Sollten hingegen wider Erwarten größere Aufgaben an uns herantreten, wird es Sache der Delegiertenversammlung sein, den veränderten Verhältnissen entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Die Stellungnahme des Erziehungsrates zu den Rekrutenprüfungen.

Mit Rundschreiben vom 1. Oktober 1924 gab das Schweizerische Militärdepartement den kantonalen Erziehungsdirektionen die von einer Expertenkommission aufgestellten Thesen über die Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen bekannt mit der Einladung, ihm allfällige Äußerungen bis spätestens am 15. November a. c. zukommen zu lassen.

Die Beratung der genannten Thesen, die von der Erziehungsdirektion im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. November 1924 auch den Schulpflegern und der Lehrerschaft zur Kenntnis gebracht worden sind, bildete das Hauptgeschäft der Erziehungsratssitzung vom 21. Oktober 1924. Schon der allgemeine Ratschlag ergab, daß sich nicht alle Mitglieder des Erziehungsrates mit der in den Thesen niedergelegten Neugestaltung, die einen Kompromiß zwischen der bisherigen Art der Durchführung und der Aufhebung der Prüfungen bedeutet, befreunden können. Einige grundlegende Neuerungen wurden nach der grundsätzlichen Seite einer ablehnenden Kritik unterzogen; andere hingegen fanden die Zustimmung der Behörde.

Es seien einige Punkte aus der Behandlung der Vorlage im Erziehungsrate herausgehoben. Die in These 2 niedergelegte Zweckbestimmung der pädagogischen Rekrutenprüfungen

gen, wornach diese den Bildungsgrad des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers zu ermitteln haben und zwar «im Hinblick auf seine besondern Lebens- und Berufsverhältnisse», um dadurch anregend auf die bürgerliche und berufliche Fortbildung der männlichen Jugend im nachschulpflichtigen Alter zu wirken, vermag den Erziehungsrat nicht zu befriedigen. Er ist in seiner großen Mehrheit der Ansicht, wenn die Rekrutenprüfungen beibehalten werden sollen, sei es für das Volksschulwesen von Bedeutung, daß die Prüfungsergebnisse als Maßstab für dessen Stand und als Ansporn zu dessen Förderung weiter Geltung behalten. Mit allen gegen eine Stimme sprach er sich daher für Streichung des zweiten Absatzes von These 2 aus, in dem gesagt wird, der bisherige Zweck, durch die Rekrutenprüfungen den Stand der Volksschulkenntnisse zu ermitteln, falle im wesentlichen nicht mehr in Betracht. In These 4 wird gefordert, es habe die Prüfung in der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen von seiner Vorbildung und «seinen besondern Lebens- und Berufsverhältnissen» auszugehen. Es wurde stark bezweifelt, ob es möglich sei, bei der Prüfung die «Lebens- und Berufsverhältnisse» des Stellungspflichtigen in der angegebenen Art zu beachten. Abgesehen davon, daß bei der Durchführung der Prüfung die Gruppierung schon zu Schwierigkeiten führen werde, sei zu befürchten, daß der Beurteilung der einheitliche Maßstab abgehen werde, wodurch denn auch den vergleichenden Momenten Eintrag geschehe.

Nach These 6 erfolgt die Prüfung in Muttersprache und Vaterlandskunde. Mit vier Stimmen sprach sich der Erziehungsrat dahin aus, daß gewünscht werde, es möchte, wie bisher, auch im Rechnen geprüft werden.

In These 7 wird bestimmt, in welcher Weise und mit welchen Notenwerten die Resultate der Prüfung ausgedrückt werden sollen. Der vorgeschlagenen Änderung, es habe künftig die Eintragung der Noten in das Dienstbüchlein wegzufallen, konnte der Erziehungsrat in seiner Mehrheit nicht zustimmen; vielmehr wurde mit vier Stimmen befürwortet, es möchten die Noten wie früher in das Dienstbüchlein eingetragen werden.

Nach dem letzten Absatz von These 10 wird der Bund den Stellungspflichtigen spätestens ein Jahr vor der Prüfung eine Bundesverfassung in angemessener Ausstattung zustellen, und gleichzeitig soll ihnen vom Kanton eine Kantonsverfassung eingehändigt werden. Im Schoße des Erziehungsrates wurden starke Zweifel laut, ob mit der Zustellung der Verfassungen das Ziel, das man zu erreichen hoffe, erreichen werde. Mit Recht wurde betont, das bloße Durchlesen der Verfassungsbestimmungen reiche für das notwendige Eindringen in das Verständnis und die Erfassung des wesentlichsten Inhalts nicht aus. Weit besser wäre ein in populärer Sprache gehaltener Leitfaden, der den Wesensgehalt der Bundesverfassung und allfällige Weisungen aus der Kantonsverfassung zu enthalten hätte.

Widerspruch rief die Bestimmung in These 21 hervor, wornach das eidgenössische statistische Bureau wohl das bei den Prüfungen gesammelte Material in zweckdienlicher Weise, namentlich auch nach der berufsstatistischen Seite, zu verarbeiten und zu veröffentlichen habe, daß aber weder eine vergleichende Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse der einzelnen Kantone, noch die Bekanntgabe der Ergebnisse der einzelnen Gemeinden durch die Kantone erfolgen dürfe. Ob der Verarbeitung nach der berufsstatistischen Seite Bedeutung zukomme, wurde bezweifelt. Ein Antrag, es seien Absatz 2 und 3 der These zu streichen in der Meinung, daß die Publikation der Prüfungsergebnisse in der bisherigen Art auch weiterhin zugestanden werde, blieb in Minderheit.

Mit Stichentscheid des Vorsitzenden, des Herrn Erziehungsdirektor Dr. Mousson, entschied sich der Erziehungsrat in der Abstimmung über die grundsätzliche Stellungnahme zu der Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen gegenüber einem Antrag auf Ablehnung für deren Wiedereinführung unter Bekanntgabe der abweichenden Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage der Expertenkommission, wie sie sich aus den Beratungen der Behörde ergeben hatten, an das Schweizerische Militärdepartement.

Auch eine Veranschaulichung im Geschichtsunterricht.

Im Geschichtsunterricht der 7. und 8. Klasse, wie in demjenigen der Sekundarschule sind zum Verständnis der Entwicklung der Volksrechte nach der französischen Revolution mannigfache Hinweise auf die Verfassungen unerlässlich. Die unterrichtliche Behandlung der Abschnitte, die das Werden und die Umgestaltungen der Verfassungen schildern, ist für manchen Lehrer eine unerfreuliche, weil ziemlich erfolglose Arbeit. Wenn ich auch bei dieser Feststellung in erster Linie den Kampf mit dem Stoff auf der Oberstufe der Primarschule im Auge habe, glaube ich doch annehmen zu können, daß den Kollegen der Sekundarschulstufe ähnliche Erfahrungen nicht erspart geblieben sind.

Es liegt ja in der Natur des vierzehnjährigen Schülers begründet, daß er vorerst dieser Seite des Geschichtsunterrichtes nicht viel abgewinnen kann. Die für ihn neuen Begriffe und die rasch sich folgenden Umgestaltungen verwirren ihn. Gewiß muß ein tieferes Eingehen in die Verfassungen einer höhern Schulstufe zugewiesen werden. Wer aber neue Geschichte zu erteilen hat, sieht sich vor die Notwendigkeit gestellt, diese Gebiete zu berühren, wenn er das Verständnis für die nachfolgenden geschichtlichen Entwicklungen vorbereiten will. Ist in den jungen Köpfen in diesen Dingen nicht eine gewisse Klarheit und Übersicht geschaffen worden, so hängen Unterricht und Erfolg und die Freude an der Geschichte in der Luft.

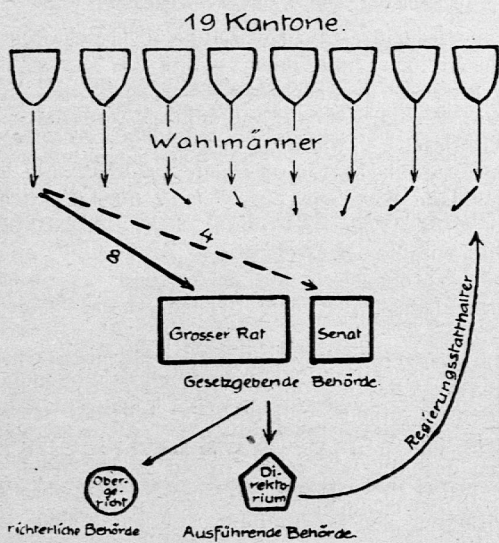
Erfahrungen, die Kollegen und ich machten, zeigten, daß in der 8. Klasse auf diesem Gebiete das gesprochene Wort nicht genügt. Die schriftlichen Übersichten leisten ihre Dienste, entsprechen aber nur zum Teil in ihrem Erfolg der aufgewandten Mühe. Das veranlaßte mich, für die zu besprechenden Verfassungseinrichtungen nach einer zeichnerischen Veranschaulichung zu suchen, um sie neben die schriftliche Übersicht zu setzen. Während anhand der historischen Karte der Schweiz von Öehlsli und Baldamus die Verhältnisse der 13örtigen Eidgenossenschaft sich schön entwirren lassen, fehlt für die Zeit nach der französischen Revolution ein ähnliches Veranschaulichungsmittel. Gerade die Erfahrung, daß die Schüler unserer Stufe sich gerne an dieses Kartenbild halten und dafür — gründliche Erklärung vorausgesetzt — Verständnis und Interesse zeigen, indem auch schwächere Schüler die Verhältnisse wieder herauszulesen vermögen, gerade diese Erfahrung zeigt, welches Bedürfnis nach einer Versinnlichung abstrakter Gebiete sie haben. Der Nutzen einer zeichnerischen Darstellung von abstrakten Verhältnissen hat sich denn auch in der Praxis erwährt. Das Durcheinanderwerfen der verschiedensten Dinge, die unmöglichsten Antworten, die früher zum Ergötzen oder zum Verdrusse führten, sind in der Klasse seltener geworden. Ein Hinweis auf die Zeichnung genügt in den meisten Fällen, um Vergessenes wieder auftauchen und Klarheit schaffen zu lassen. Die Schüler gewinnen ein Interesse an dem ihnen ferner liegenden Stoffe, weil er ihnen faßlich erscheint; sie zeichnen die Darstellungen gerne in ihr Übersichtsheft. Bei der Repetition werden sie zu Rate gezogen, sie erleichtern eine Vergleichung mit dem Neuen und machen den kleinen Aufwand an Zeit, den sie beanspruchen, im Unterrichte reichlich bezahlt.

Wie die Veranschaulichung gedacht ist und was aus ihr herausgelesen werden kann, mögen einige Beispiele illustrieren.

Bei der Besprechung der einen und unteilbaren helvetischen Republik wurde Fig. 1 gezeichnet. Die gleiche Art der Darstellung der Kantone durch Wappenschilder will zeigen, daß die Unterschiede zwischen Städte- und Länderkantonen, zwischen regierenden Orten und Untertanenländern nicht mehr bestehen. Ein Vergleich der Zeichnung mit der Karte der 13örtigen Eidgenossenschaft kann sehr fruchtbringend gestaltet werden. Durch die Pfeile wird angedeutet, wie durch das Mittel der Wahlmänner der Große Rat und der Senat bestellt werden; zugleich ist ersichtlich, wie jeder Kanton gleich viel Abgeordnete zu senden hat. Die Begriffe: «indirektes Wahl-

recht und Zweikammersystem» finden ihre Veranschaulichung. Die gesetzgebenden Behörden wählen das Direktorium und dieses regiert die Kantone, indem es durch einen Regie-

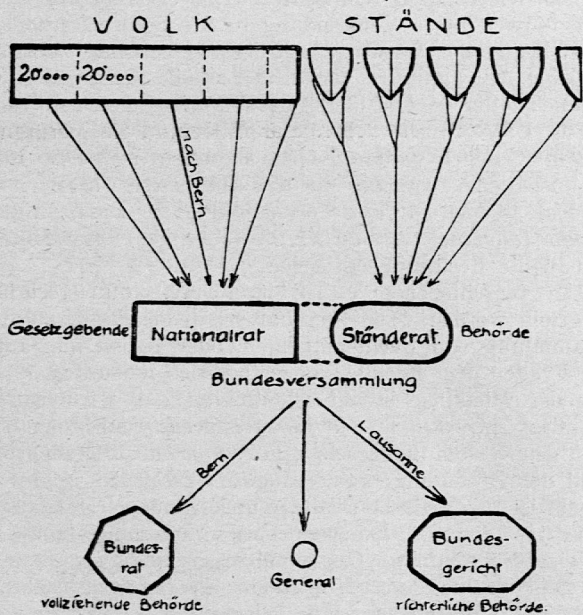
Fig. 1.



1798. HELVETISCHE REPUBLIK.

rungsstatthalter in den Kantonen die Gesetze zur Ausführung bringen läßt. Nebenbei erfährt das Prinzip der Gewaltentrennung seine Veranschaulichung.

Fig. 2.



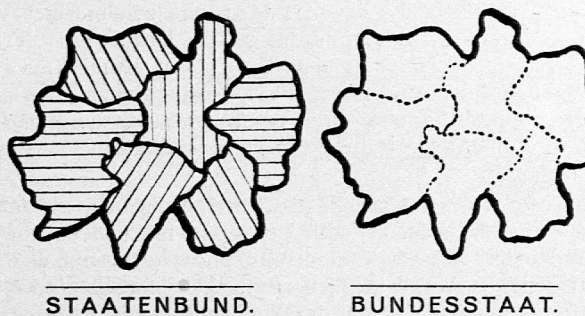
BUNDESVERFASSUNG 1848.

Nachdem die Neuordnung, die das Jahr 1848 brachte, auch zeichnerisch klargestellt ist, ergab sich von selbst ein Vergleich mit der Helvetik und Fig. 1. Jetzt sind es Volk und Stände, die gemeinsam die gesetzgebenden Behörden bestellen. Das System der Wahlmänner ist beseitigt; je 20 000 Bürger schicken einen Vertreter nach Bern; deren Zahl ist nicht mehr festgelegt, sondern es kommt die Größe der Einwohnerzahl der Kantone zur Geltung. Neu ist gegenüber Fig. 1 die Bedeutung der Stände; die Vertretung eines Halbkantons ist ersichtlich. Wie die beiden Kammern zur Bundesversammlung zusammen-treten und die richterlichen und vollziehenden Behörden wählen, geht deutlich aus der Zeichnung hervor, wie auch wieder das Zweikammersystem und das Prinzip der Gewaltentrennung.

Die Gegenüberstellung von Staatenbund und Bundesstaat in Fig. 3 erklärt sich wohl selbst. Wenn die nötigen Merk-

wörter im Übersichtshefte des Schülers neben der Zeichnung «Bundesstaat» stehen (Beschluss über Krieg und Frieden, Verträge mit dem Ausland, Post-, Münz-, Zoll-, Militärwesen,

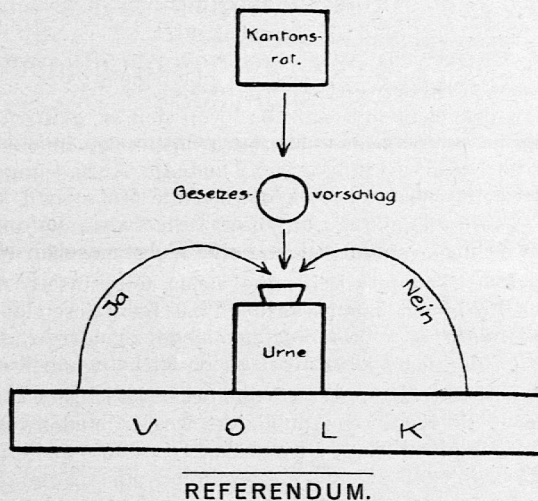
Fig. 3.



Maße und Gewichte usw.), führen Rückblicke und Ausblicke zu vielgestaltigen Verknüpfungen der geschichtlichen Vorgänge.

Mit wenigen Sätzen werden jeweils die Begriffe Referendum und Initiative im Geschichtsunterrichte umrissen. Sie bleiben aber nicht haften, werden vertauscht oder füllen sich dank der fremdartigen Namen mit einem andern Inhalt. Die Probe darauf kann man auch mit Erwachsenen machen. Fig. 4

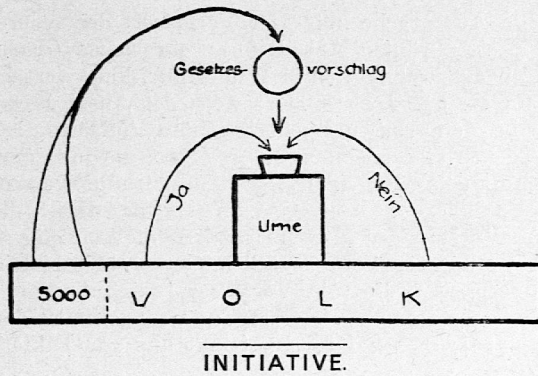
Fig. 4.



will dem Begriff Referendum etwas Faßliches unterlegen, um ihn zu klären und zu befestigen. Das Volk als Träger der Entscheidung schickt seine Meinung in die Urne und stimmt über den Gesetzesvorschlag ab, der von der gesetzgebenden Behörde ihm zur Entscheidung vorgelegt werden muß. Das Gesetz passiert das Referendum, geht durch die Urne.

Fig. 5 bedarf keiner langen Erklärung. Im Gegensatz zur vorhergehenden Zeichnung kommt der Gesetzesvorschlag

Fig. 5.



nicht von der gesetzgebenden Behörde aus, sondern von einem Volksteil. Er unterliegt wiederum dem Entscheide des ge-

samen Volkes. — Durch geringfügige Änderungen in den Zeichnungen lassen sich abweichende Verhältnisse in der gleichen Art darstellen.

Die hier vorgezeigten Beispiele lassen sich natürlich nach Belieben vermehren. Es braucht dazu kein zeichnerisches Geschick, dagegen etwas Erfindungsgeist. Durch die Verwendung farbiger Kreiden an der Tafel, von Buntstiften beim Nachzeichnen im Hefte kann die Übersichtlichkeit gesteigert werden. Immer ist aber als Wesentlichstes die möglichst klare und einfache Gestaltung des Darzustellenden im Auge zu behalten.

Das Vorgebrachte erhebt nicht den Anspruch, etwas vollständig Neues zu sein. Gewiß hat schon hie und da ein Kollege im Ringen um die Vermittlung und Gestaltung des Stoffes den gleichen Weg eingeschlagen. Der Zweck dieser Darstellung ist erreicht, wenn die Kollegen, welche Geschichtsunterricht auf dieser Stufe zu erteilen haben, auf diesen Weg hingewiesen werden, ihn begehren und die Erfahrung machen können, daß ihnen, dem Fache und den Schülern ein Dienst erwiesen worden ist.

Ulr. Siegrist, Zeh. 4.

Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

Vorstandssitzung

vom 20. Dezember 1924.

Aus den Verhandlungen:

1. Der Präsident teilt mit, daß von der *st. gallischen Sekundarlehrerkonferenz* das Jahrbuch mit zwei interessanten Arbeiten über den Ethikunterricht und die Auffassungen der Ethik zugestellt worden ist. Die wertvolle Gabe wird bestens verdankt; der Einladung an die Jahresversammlung der St. Galler Kollegen konnte leider keine Folge gegeben werden.

2. a) Der kantonale Lehrmittelverlag teilt unsere Auffassung, daß die im nächsten Jahrbuch zu publizierende *Arbeit* von Prof. *Frauchiger* als Studienvorlage zu betrachten sei, aus der sich das neue Lehrmittel zu entwickeln habe.

b) Auch die *«Exercices»* von Sekundarlehrer *H. Hösl* sollen durch die Konferenz publiziert werden und zwar erstmals auf Frühjahr 1925, während das Lesebuch vorläufig zurückgelegt bleibt.

3. Die Mitglieder der Kommission für das *französische Übungsbuch*, die Kollegen *E. Egli*, *F. Kübler* und *H. Gubler* verbreiten sich eingehend über ihre bei der Prüfung der Arbeit gewonnenen Eindrücke. Sie sind einmütig der Auffassung, daß Kollege *Hösl* einen sehr wertvollen Entwurf geliefert hat, der zu einem Übungsbuch für die III. Klasse führen wird. Allfällige Änderungen, insbesondere Kürzungen — die aber nicht das eigentliche Übungsmaterial betreffen dürfen — wird die Kommission mit dem Verfasser besprechen. Die für die Drucklegung nötigen Vorarbeiten bleiben dem Vorstand überlassen.

4. Eine Aussprache mit dem Verfasser der vom Erziehungsrat preisgekrönten Arbeit über ein neues *Grammatikbuch*, Sekundarlehrer *Müller* in Winterthur, klärt verschiedene Mißverständnisse auf. Insbesondere weist der Autor darauf hin, daß die in den Entwurf eingestreuten Aufsätze lediglich Übungszwecken dienen sollen. Ein Votant möchte die Grammatik mehr an das Erfahrungsleben des Schülers anknüpfen. Mit der Publizierung der *«Grammatik für die I. Klasse»* nimmt der Vorstand nicht grundsätzlich Stellung; er möchte den Lehrern unserer Stufe lediglich Gelegenheit bieten, eine Arbeit zu erproben, die vom Verfasser in jahrelanger Tätigkeit geschaffen worden ist. — Als Ergänzung nimmt der Vorstand für das *Jahrbuch 1926* eine Sammlung von Diktatstoffen in Aussicht.

-r.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

13. und 14. Vorstandssitzung

je Samstag, den 6. und 27. Dezember 1924.

Um die wiederum stattliche Zahl von Geschäften auf Jahresende abschreiben zu können, wußte die letzte Sitzung zu einer Tagessitzung ausgedehnt werden; während die vorhergehende wie gewohnt einen Nachmittag ausfüllte. Es seien aus den Traktanden erwähnt:

1. Der Aargauische Lehrerverein veröffentlichte bei Anlaß seines 30jährigen Bestehens eine *Schrift über Entstehung und Tätigkeit seit 1893*. Die Zustellung dieser anschaulichen Darstellung, die wie die Denkschrift des Z. K. L.-V. eine zusammenfassende Vereinsgeschichte bietet und interessante Vergleiche ermöglicht, wird dem Bruderverbande angelegentlich verdankt.

2. Vom Schweiz. Lehrerverein lief ein Rundschreiben an die Sektionsvorstände ein mit der Bitte, zu prüfen, ob nicht in den Konferenzen mindestens einmal im Jahr der *Schweiz. Lehrervereinstiftung* durch eine Kollekte gedacht werden könnte. Wir richten deshalb, wie schon in No. 1 des *«Päd. Beobachters»* vom Jahre 1923, diesen nochmaligen Hinweis besonders an die Vorstände der Schulkapitel, in denen bis jetzt noch nicht auf diese Art gesammelt worden ist, und ersuchen sie, sich dem schönen Brauche anzuschließen.

3. Wiederum konnten dem Schweiz. Lehrerverein zwei *Zuwendungen aus seinem Unterstützungsfond* an zürcherische Kollegen verdankt werden.

4. Aus der im Kanton Zürich durchgeführten *Hilfsaktion für deutsche nothleidende Lehrer* verbleibt ein Restbetrag von Fr. 960.65. Dieser wird dem Schweiz. Lehrerverein überwiesen, damit er soweit nötig Verwendung in der Schweiz finde, und der Rest später der Schweiz. Lehrervereinstiftung zufalle.

5. Eine Anfrage wird vorläufig *zu den Akten gelegt*, weil der Gesuchsteller vorerst den Nachweis erbringen soll, daß er dem Z. K. L.-V. angehört. Es ist wohl keine Unbescheidenheit, wenn von Kollegen verlangt wird, sie sollen sich der Organisation anschließen, von der sie Rat und Tat erwarten.

6. Das *Budget für das Vereinsjahr 1925* wird aufgebaut auf einen *Jahresbeitrag von Fr. 6.—*; es geht zur Einsichtnahme an die Rechnungsrevisoren.

7. In verschiedenen Fällen mußte Auskunft rechtlicher Natur erteilt werden. Dies geschah entweder gestützt auf unsere Sammlung von Rechtsgutachten, oder indem neu auftauchende Fragen dem Rechtsberater überwiesen wurden. — Das Steigen der Mietzinse bringt es mit sich, daß wiederum Anfragen über *Anrechnung der Lehrerwohnung* eingehen. Diese ist nach dem Besoldungsgesetz vom 2. Februar 1919 nicht mehr ein Teil der Besoldung; das Verhältnis zwischen Lehrer und Gemeinde ist das zwischen Mieter und Vermieter. Übersteigt der Mietzins den Schätzungswert der Wohnung, sollte logischerweise die minimale Gemeindezulage erhöht werden.

8. Das Traktandum *Mitgliederkontrolle* verursacht dem Listenführer auf Jahresschluß viel Arbeit. Trotzdem schon wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß nach § 4 unserer Statuten die bloße Nichtbezahlung des Jahresbeitrages keine Austrittserklärung bedeutet, mußten wiederum einige Kollegen aufgeklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich vor dem ersten Juli zu erfolgen; für das betreffende Jahr ist der Austretende aber noch beitragspflichtig. Kollegen, die den Bezirk wechseln und daher einer andern Sektion zugeteilt werden, sollten dies dem neuen Sektionsquästor mitteilen, damit nicht eine doppelte, oder dann gar keine Beitragsforderung gestellt wird.

-st.

Briefkasten der Redaktion.

An Hr. *K. H.* in *Z.* Die Arbeit muß auf die nächste Nummer zurückgelegt werden. — An Hr. *A. P.* in *Z.* Der Artikel kann erst in der Februarnummer erscheinen. — An Hr. *U. S.* in *Z.* Die beiden weggelassenen Punkte können im nächsten Bericht Aufnahme finden. *Hd.*